

BGer 5D 145/2017 vom 24. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_145_2017

FR: TF 5D 145/2017 du 24 août 2017

IT: TF 5D 145/2017 del 24 agosto 2017

Regeste

Beschwerde gegen die Verteilung der Gerichtskosten (Stockwerkeigentum) | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 2 BGG). Weil der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht ist, steht einzig die subsidiäre Beschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), wobei vorliegend wie gesagt keine allgemeine Rechtsverletzung, sondern nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 17. August 2017 einzig geltend, sie sei mit dem Obergericht nicht zufrieden, und bringt vor, es sei eine Schande, dass in der Schweiz solches passiere; man habe von ihr nur das Geld, aber zu ihren Briefen keine Stellung genommen und der Vizepräsident des Gerichts habe auch ihr Telefon nicht entgegengenommen, was vom Bundesgericht zu kontrollieren sei. In ihrem Schreiben von 20. August 2017 macht sie sodann geltend, der Notar habe den Gewerberaum nicht richtig verkauft; er hätte ihr nicht die ganze öffentliche Urkunde ausgehändigt und nicht alles geschrieben wie vom Grundbuchamt. Bei diesem erhalte sie nicht recht Auskunft und dürfe auch nicht in die Ordner hineinschauen. Den Ausführungen der beiden Eingaben ist weder ein Rechtsbegehren noch eine irgendwie geartete Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid, geschweige denn eine Verfassungsrüge zu entnehmen. Vielmehr werden das Obergericht und dessen Verfahrensführung sowie der Notar und das Grundbuchamt in allgemeiner Weise kritisiert. Indes ist das Bundesgericht keine Aufsichtsbehörde über kantonale Instanzen und Ämter. Mit Beschwerde kann einzig das gefällte Urteil in der vorstehend dargestellten Weise angefochten werden, wobei der Streitgegenstand (vorliegend: Verteilung der erstinstanzlichen Gerichtskosten) mit der Beschwerde nicht ausgeweitet werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.